

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1) Allgemeines

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie schließen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers aus. Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2) Auftragsbestätigung, Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer entwirft für den Auftraggeber Applikationen, die dieser für Facebook und anderen von Dritten bereitgehaltenen Internetsystemen nutzen kann.

Auftragnehmer und Auftraggeber erarbeiten gemeinsam eine Auftragsbeschreibung, die den Vertragsgegenstand umreißt. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers sind jedoch alle Angebote freibleibend. Für die Annahme des Vertrages und den Umfang der Lieferung ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sollen schriftlich vereinbart werden. Insbesondere sind Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren technischen Entwicklung bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten. Der Auftragnehmer setzt bei allen Aufträgen die vollständige technische und kaufmännische Klärung durch den Auftraggeber voraus. Nachträgliche Änderungswünsche sind nur gegen Erstattung der anfallenden Kosten möglich.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich über etwaige nach Auftragserteilung vorgenommene Änderungen in Facebooks API oder in Systemen anderer Dritter in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, bereits erstellte Applikationen im Hinblick auf solche Änderungen in Facebooks API oder in Systemen anderer Dritter zu modifizieren, um sie den Systemänderungen anzupassen; insoweit bedarf es eines neuen Auftrages.

3) Preise

Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in EURO zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Den Preisen liegt das zum Tage des Angebots erstellte Budget zugrunde. Stellt sich im Laufe der beauftragten Arbeiten heraus, dass die Kosten das zum Tage des Angebots er-

stellte Budget übersteigen, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten und den Auftraggeber über die Höhe der voraussichtlichen Mehrkosten informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Mehrkosten mehr als 15% des ursprünglich erstellten Budgets ausmachen. Tritt der Auftraggeber nicht zurück, setzt der Auftragnehmer die beauftragten Arbeiten erst fort, wenn der Auftraggeber schriftlich sein Einverständnis mit den Mehrkosten erklärt hat. Übersteigen die Mehrkosten 10% nicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise in dem Umfang anzupassen, in welchem höhere Kosten tatsächlich und nachweisbar entstanden sind.

Die Kosten für Domain-Registrierungen und Hosting sowie Übersetzungskosten u.ä. werden dem Auftraggeber neben dem vereinbarten Entgelt berechnet.

4) Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind, wenn nichts Besonderes vereinbart wurde, 8 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die Zahlung hat bar oder per Banküberweisung zu erfolgen, wobei im Falle der Banküberweisung für die Frage der Rechtzeitigkeit der Zahlung der Zahlungseingang auf dem Konto des Auftragnehmers maßgeblich ist. Die Entgegennahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Nebenkosten, insbesondere Bankspesen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer nach Zustandekommen des Vertrages 50% des in dem zu dem Tag des Angebotes erstellten Budgets enthaltenen Entgeltes in Rechnung.

Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer ein Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Im Falle des Verzuges ist der Auftragnehmer ferner berechtigt, Arbeiten an anderen von dem Auftraggeber beauftragten Aufträgen bis zur Zahlung der Hauptforderung nebst Zinsen ruhen zu lassen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und er wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Die Aufrechnung des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit es sich um von dem Auftragnehmer anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5) Lieferzeit

Liefertermine sind – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – unverbindliche Richtwerte, da Teile der Produktion des Auftragnehmers von Dritten abhängen. Die Lieferzeiten gelten ab dem Datum der Auftragsbestätigung.

Der Auftraggeber kann 2 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Auftragnehmer auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung und dem fruchtlosen Verstreichenlassen der ihm gesetzten Frist kommt der Auftragnehmer in Verzug. Hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers auf höchstens 5% des vereinbarten Entgeltes.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Leistung nach Absatz 2 ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden.

Wird dem Auftragnehmer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten sein würde.

Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Auftragnehmer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Auftraggebers bestimmen sich dann nach den Absätzen 2 und 3 dieses Abschnittes.

Ansprüche wegen Lieferverzuges bestehen dann nicht, wenn die Verspätung auf Gründe zurückzuführen ist, welche der Auftraggeber zu vertreten hat oder welche durch Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen und sonstige Fälle höhere Gewalt verursacht werden. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Frist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung laut Leistungsbeschreibung tatsächlich aus in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Gründen unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber seine Leistungsbeschreibung nicht dahingehend ab bzw. schafft er nicht die Voraussetzungen dafür, dass die Ausführung des Auftrages möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung auf ein Verschulden des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, zurückzuführen, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Die bis dahin für die Tätigkeit aufgelaufenen Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

6) IPR

Alle Urheberrechte und etwaige gewerbliche Schutzrechte an den vereinbarten Leistungen und Waren stehen dem Auftragnehmer zu. Mit der Lieferung und Bezahlung der Leistungen und Waren wird kein Eigentum an Applikationen erworben, sondern nur ein Nutzungsrecht. Die Applikationen bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Lizenzgebühren gelten als mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten.

Eine Verbreitung und/oder Bearbeitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen, solange nicht der Auftragnehmer dies zuvor gestattet. Jede Verletzung der Urheberrechte und/oder gewerblichen Schutzrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

7) Verfügbarkeit und Verpflichtungen

Sollten erforderliche Systemvoraussetzungen Dritter nicht verfügbar sein, so kann der Auftraggeber hieraus keine Rechte gegen den Auftragnehmer herleiten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Telemediengesetzes zu beachten und einzuhalten und den Auftragnehmer insoweit vollumfänglich von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Er ist darüber hinaus verpflichtet, den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen der Verletzung von ihnen zustehenden Urheberrechten und/oder gewerblichen Schutzrechten geltend machen.

8) Mängelrüge, Gewährleistung

Auftragnehmer und Auftraggeber sind sich bewusst und einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Software und Hardware unter allen Umständen auszuschließen.

Der Auftragnehmer leistet unter dieser Maßgabe für seine Leistungen und Waren Gewähr für ein Jahr, bei Verbrauchern für zwei Jahre. Die Frist beginnt mit Übergabe der Leistungen und Waren an den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Auftragnehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Gleiches gilt im Fall von betriebsbedingter Abnutzung und normalem Verschleiß, unsachgemäßem Gebrauch, Bedienungsfehlern und fahrlässigem Verhalten des Kunden wie z.B. dem Betrieb seines Computers mit falscher Stromart oder -spannung oder Anschluss seines Computers an ungeeignete Stromquellen und dadurch verursachte Brände bzw. Explosionen. Zudem entfällt die Gewährleistung bei Eingriffen in die Ware während der Gewährleistungszeit durch andere als den Auftragnehmer oder von diesem hierzu autorisierte Dritte sowie bei Server-Abstürzen.

Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, hat der Auftraggeber den Kaufgegenstand unverzüglich nach Ablieferung durch den Auftragnehmer zu untersuchen und einen dabei gezeigten Mangel innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Zeigt sich später ein bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mangel ist dieser innerhalb von einer Woche ab Entdeckung schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge bietet der Auftragnehmer nach seiner Wahl die kostenlose Beseitigung des Mangels oder die kostenlose Lieferung einer mangelfreien Ersatzware. Bei fehlgeschlagener Beseitigung des Mangels oder fehlgeschlagener Ersatzlieferung bleiben die Rechte des Auftraggebers nach den einschlägigen Gewährleistungsvorschriften unberührt.

9) Haftungsbeschränkung

Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe sie schuldhaft verursacht hat.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den Schadenfall abgeschlossene Versicherung (aus-

genommen Summenversicherungen) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers.

Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

10) Schweigepflicht, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer unterliegt der Schweigepflicht und ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Er verpflichtet sich zudem, sämtliche Angestellten und Erfüllungsgehilfen in gleichem Umfang zu verpflichten.

Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, das Ergebnis der in Auftrag gegebenen Arbeiten auf seiner Homepage zu Werbezwecken als „Case“ zur Schau zu stellen.

11) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, vereinbaren die Parteien für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten als ausschließlichen Gerichtsstand und als Erfüllungsort Hamburg.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommen.

Etwa früher getroffene mündliche oder schriftliche Abmachungen werden hiermit aufgehoben. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und die des gesamten Rechtsgeschäfts nicht.